



Siedler- und Kleingärtnerverein Oberndorf e.V.



Funktionsordnung

gemäß § 32 und § 40 der Satzung vom 14.04.2026

In dieser Vereinsordnung für Funktionsträger werden nur solche Funktionsträger aufgeführt, die in der Satzung des Vereins nicht explizit erwähnt oder deren Aufgaben dort nicht in ihrer Gesamtheit aufgezählt sind.

	Seite
§ 1 - Befreiung der Funktionsträger von der Gemeinschaftsarbeit u.ä.	1
§ 2 - Auslagenersatz und Ehrenamtszuschale	1
§ 3 - Vereinsfachberatung	2
§ 4 - Vereins-Wertermittlungskommission	3
§ 5 - Obleute	3
§ 6 - Geräewart	4
§ 7 - Wasserwart	5
§ 8 - Festwirt	6
§ 9 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung	7

§ 1 - Befreiung der Funktionsträger von der Gemeinschaftsarbeit u.ä.

Alle in den §§ 26 bis 39 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 genannten sowie die in dieser Vereinsordnung aufgeführten Funktionsträger sind von den Pflichten zur „tätigen Mitarbeit“ und der Gemeinschaftsarbeit gemäß § 13 Nr. 4 und 5 der o.g. Vereinssatzung befreit.

Dies gilt nur, wenn der festgelegte Stundensatz für die „tätige Mitarbeit im Verein“ und der Gemeinschaftsarbeit mit den für den Verein und die Anlagenverwaltung aufgewendeten Stunden zumindest erreicht oder überschritten werden, was nachzuweisen ist.

Die reine Teilnahme an Sitzungen zählt nicht als für den Verein und die Kleingartenanlage aufgewendete Zeit.

§ 2- Auslagenersatz und Ehrenamtszuschale

Funktionsträger haben gemäß § 4 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen und können auf Beschluss des Beirates eine Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Deren Höhe darf sich nicht am aktuellen einkommenssteuerlich unschädlichen Höchstsatz orientieren, sondern muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.

Auch Personen, die für den Verein selbst eine befristet projektbezogene oder eine längerfristige Aufgabe übernehmen, kann gemäß § 4 Nr. 2 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 eine Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Diese orientiert sich am zeitlichen Aufwand, als Richtwert gelten

20,00 € pro Stunde.

Dabei darf die gesetzliche Obergrenze von derzeit (Januar 2026) 960,00 € pro Jahr nicht überschritten werden.

Externe Referenten werden nach ihrer Rechnungsstellung vergütet.

Sie sind für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten selbst verantwortlich und ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 3 - Vereinsfachberatung

1. Aufgaben der Vereinsfachberatung

Die Aufgaben der Vereinsfachberatung orientieren sich an § 2 Nr. 4 a) bis d) und § 33 Nr. 2 der Vereinssatzung vom 14.04.2026:

Fachvorträge und Schnittkurse im Verein

Mitglied der Vereins-Wertermittlungskommission zur Bewertung von Kleingartenparzellen

(Haus)Gartenberatungen

Kleingartenanlagen- und Siedlungsbegehungen

Unterstützung des Vorstandes bei Kleingarten- und Siedlerwettbewerben

Unterstützung von Kommunen bei Blumenschmuckwettbewerben

Beratung von Kommunen bei der Planung neuer Kleingartenanlagen bzw. öffentlicher Grünanlagen

Unterstützung von Schulen bei der Schulgartenarbeit in Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Schulgartenbeauftragten des Landesverbandes

Fachliche Unterstützung bei der Teilnahme des Vereins an Messen und Ausstellungen

Beratung der Mitglieder bei Fachfragen

Versorgung der Mitglieder mit Informationsmaterial

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Tätigkeit und Anforderung der Vereinsfachberatung

Jeder Verein sollte mindestens einen aktiven Fachberater zur Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtung zur gartenfachlichen Weiterbildung der Mitglieder (vgl. § 2 Nr. 4 der Vereinssatzung vom 14.04.2026) haben.

Zur Qualifizierung der Vereinsfachberater bietet der Landesverband in Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden speziell auf die Bedürfnisse der Kleingarten- und Eigenheimervereine zugeschnittene Fachberater-Lehrgänge an.

Deren erfolgreiche Absolventen erhalten einen Fachberater-Ausweis, der sie zur Ausübung der Fachberater-Tätigkeit in der Gesamtorganisation berechtigt.

Die Vereinsfachberatung arbeitet bei der Erledigung der vorwiegend von Mitgliederseite an sie herangetragenen Aufgaben sachorientiert und eigenverantwortlich.

Sie ist direkt dem Vereinsvorstand gemäß § 33 Nr. 3 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 unterstellt und der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 a) der o.g. Vereinssatzung berichtspflichtig.

Fördermitglieder nehmen die Fachberatung hauptsächlich in Form von Hausgartenberatungen in Anspruch. Sie vereinbaren unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Vereinsvorstand die Termine direkt mit der Vereinsfachberatung.

Alle Vorträge der Landes-, Bezirks- und Vereinsfachberatung werden im Verein kommuniziert, z.B. als (e-mail-)Rundbrief oder auf der Homepage des Vereins.

Es sollen mindestens 4 vegetationszustandsbegleitende Fachveranstaltungen pro Kalenderjahr von der Vereinsfachberatung angeboten und dokumentiert werden.

Bei Verhinderung der Bezirksfachberater können in Abstimmung mit dem Bezirksverband, dem der Verein angeschlossen ist, auch tätige Vereinsberater an den vom Landesverband für die Bezirksfachberater veranstalteten jährlichen Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberater-Lehrfahrt, Fachberater-Tag) als Ersatzpersonen teilnehmen.

§ 4 - Vereins-Wertermittlungskommission

1. Tätigkeit und Anforderung der Vereins-Wertermittlungskommission

Die Mitglieder der Vereins-Wertermittlungskommission werden gemäß § 35 Nr. 1 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 vom Vereinsvorstand berufen, dem sie auch gemäß § 32 Nr. 2 rechenschaftspflichtig sind.

Die Vereins-Wertermittlungskommission arbeitet auf der Basis des Bundeskleingartengesetzes und seiner Kommentierung durch die Fachjuristen u.a. des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde sowie der darauf aufbauenden „Richtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“ des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. in seiner jeweils aktuellen Ausgabe.

Sie ist bei der Bewertung von Parzellenausstattungen zudem an die Vorgaben des Bebauungsplanes wie auch ggf. anderer Regelwerke gebunden, jedoch ausdrücklich nicht an Weisungen des Vorstandes oder anderer Funktionsträger, falls diese den o.g. Arbeitsrichtlinien widersprechen.

Sie entscheidet als unabhängiger Schiedsgutachter.

Zum Zweck der Wertermittlung dürfen die Mitglieder der Vereins-Wertermittlungskommission nach vorheriger Ankündigung - üblicherweise mindestens 14 Tage vor dem Termin der Wertermittlung - auch in Abwesenheit des Pächter die Parzelle betreten.

Bei Uneinigkeit über das Ergebnis von Wertermittlungen bei Pächterwechsel ist der Bezirksverband, dem der Verein angeschlossen ist, die nächsthöhere Berufungsinstanz.

Ist auch hier kein Einvernehmen zu erzielen, ist die Landesfachberatung die höchste verbandsinterne Instanz.

Über die vom abgebenden Pächter zu tragenden Kosten für die Wertermittlung entscheidet der Vereinsbeirat.

Mindestens 1 Mitglied dieser Wertermittlungskommission soll ein von der Fachberatung des Landesverbandes angebotenes Wertermittlungsseminar absolviert haben, ebenso sollten regelmäßig Auffrischungsschulungen besucht werden.

§ 5 - Obleute

1. Berufung der Obleute

Gemäß § 34 Nr. 1 der Vereinssatzung vom 14.04.2026 werden für jede der vom Verein betreuten Kleingartenanlagen von der Mitgliederversammlung ein Obmann oder mehrere Obleute gewählt.

Als Richtwert für die Zahl der Obleute gilt: Pro 30 Parzellen 1 Obmann.

2. Aufgaben der Obleute

Die Obleute sind Mittler zwischen Vorstand und Pächtern.

Sie sind selbst nicht weisungs- oder verhandlungsbefugt, handeln jedoch im Auftrag des Vorstandes und unterliegen dessen Weisungen.

Bei Aufträgen mit rechtlichem Hintergrund (Mängelrügen bei Verstößen gegen die Gartenordnung, etc.) hat die Beauftragung des Obmanns aus Beweisgründen schriftlich und mit detaillierter Beschreibung des Mahngrundes zu erfolgen, ebenso dessen Bericht an den Vorstand über die Umsetzung bzw. den Erfolg seines Auftrages.

Ebenso kontrollieren die Obleute auch die Umsetzung von Anordnungen des Vorstandes durch die Pächter.

Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Anlage und führen auch ggf. zusammen mit dem Vorstand und weiteren Funktionsträgern (z.B. Fachberatung) regelmäßige Anlagenbegehungen durch.

Dabei sind die in der Gartenordnung genannten Informationsfristen der Pächter - üblicherweise 14 Tage vor dem Termin der Begehung – einzuhalten und die Begehung z.B. durch Aushang im Schaukasten und Einstellen in die Vereinshomepage bekanntzugeben.

Ist dies erfolgt, darf er ggf. zusammen mit den o.g. weiteren Personen auch in Abwesenheit der Pächter die Parzellen betreten.

Sie organisieren und betreuen die Gemeinschaftsarbeiten sowie andere ihre Anlage betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten.

Dazu führen sie über die bei Gemeinschaftsarbeiten anwesenden Pächter Buch und melden dem Vorstand am Jahresende, welche Pächter ihr Gemeinschaftsarbeitsstundensoll nicht erfüllt haben.

Bei der Organisation der Gemeinschaftsarbeiten achten sie darauf, dass jeder Pächter entsprechend seiner Möglichkeiten eingesetzt wird.

Sie stellen auch sicher, dass bei Verwendung von Geräten deren Benutzer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (z.B. Motorsägenschein), die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen sowie ggf. der Arbeitsort entsprechend abgesichert ist.

Hierbei sind das Informationsblatt „Arbeitssicherheit bei Gemeinschaftsarbeiten“ sowie die Betriebsanweisungen für Arbeitsgeräte auf der Funktionärsseite „Versicherung“ in der Homepage des Landesverbandes zu beachten.

Die Obleute haben das Recht, zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Benachrichtigung des Pächters die Parzellen zu betreten und geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.

Sind dabei Schäden unvermeidbar, so sind diese vom Pächter zu tragen.

§ 6 - Gerätewart

1. Berufung des Gerätewartes

Der Gerätewart wird vom Vorstand berufen und abberufen.

Er erledigt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, desweiteren gilt § 32 der Vereinssatzung vom 14.04.2026.

2. Aufgaben des Gerätewarts

Der Gerätewart verwaltet und pflegt die bezirkseigenen Geräte und führt auch einfache Reparaturen durch.

Er ist für den ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Geräte verantwortlich.

Bei Fehlfunktion oder Beschädigung nimmt er das Gerät unverzüglich außer Gebrauch (Wegschluss und zusätzliche, zweifelsfreie Kennzeichnung) und organisiert nach Rücksprache mit dem Vorstand dessen Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.

Er gibt u.a. bei der Gemeinschaftsarbeit die Geräte sowie ggf. die für ihren Betrieb erforderliche Schutzausrüstung an die Benutzer nach vorheriger Prüfung auf einwandfreie Funktion heraus und weist diese in den vorschrifts- und bestimmungsgemäßen Gebrauch ein.

Er stellt auch sicher, dass bei Verwendung von Geräten deren Benutzer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (z.B. Motorsägenschein) und über die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende, persönliche Schutzausrüstung verfügen (z.B. Schnitzschutzhosen, Helm mit Visier etc.).

Nach Rückgabe der Geräte kontrolliert er diese visuell auf Schäden und führt einen Funktionstest durch.

§ 7 - Wasserwart

1. Berufung des Wasserwartes

Der Wasserwart wird vom Vorstand berufen und abberufen.

Er erledigt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, desweiteren gilt § 32 der Vereinssatzung vom 14.04.2026.

2. Aufgaben des Wasserwartes

Der Wasserwart ist für die ordnungsgemäße Funktion der Wasserversorgung in der/den Kleingartenanlage/n sowie im Vereinsheim, dem Toilettenhäuschen u.a. Baulichkeiten verantwortlich.

Er baut ggf. mit Unterstützung weiterer Personen, die die dazu aufgebrauchte Zeit als Gemeinschaftsarbeit angerechnet bekommen, die Wasseruhren/Messpatronen ein und aus und führt auch Buch über den Wasserverbrauch der einzelnen Parzellen und der Gemeinschaftseinrichtungen.

Zu diesem Zweck darf er ggf. zusammen mit seinen Helfern nach fristgerechter Information gemäß Gartenordnung - üblicherweise 14 Tage vor dem Termin - auch in Abwesenheit der Pächter die Parzellen betreten.

Zur Abrechnung übermittelt er die Wasserverbrauchsdaten auf Anforderung dem Vorstand.

Kleinere Reparaturen führt er selbständig aus ggf. mit der o.g. Mithilfe Dritter, bei größeren Schäden organisiert er nach Rücksprache mit dem Vorstand deren Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.

Er kann vom Vorstand beauftragt werden, die Wasserversorgung einzelner Parzellen bei Leckagen, nicht vorschriftgemäßer Installation oder Verwendung des Wassers (z.B. zum Füllen von nicht zulässigen Schwimmbecken oder beim Gießen des Gartens trotz behördlich oder durch den Vorstand angeordneten Gießverbotes) abzustellen.

Außerdem hat er das Recht, bei Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen z.B. durch Leckagen die Parzellen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Benachrichtigung des Pächters zu betreten und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Sind dabei Schäden unvermeidbar, so sind diese vom Pächter zu tragen.

Schäden in der Wasserversorgung bis zum Übergabeschacht bzw. der Wasseruhr trägt der Verein, der sie ggf. über eine Umlage finanziert, für Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen ab der Wasseruhr auf der Parzelle hat der Pächter aufzukommen, der auch zur sofortigen Meldung ihm bekannter Leckagen an den Vorstand verpflichtet ist.

§ 8 - Festwirt

1. Berufung des Festwirtes

Der Festwirt wird vom Vorstand berufen und abberufen.

Er erledigt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, desweiteren gilt § 32 der Vereinssatzung vom 14.04.2026.

2. Aufgaben des Festwirtes

Der Festwirt organisiert und überwacht alle für die Durchführung von Bezirksfesten o.ä. öffentlichen Veranstaltungen des Vereins erforderlichen Maßnahmen und Aufgaben.

Er bestellt nach Rücksprache mit dem Vorstand Lebensmittel und Getränke sowie Zelte u.a. für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Ausstattungen.

Ebenso erstellt er die Einsatzpläne und führt über die ihre Pflicht zur „tätigen Mitarbeit“ gemäß § 13 Nr. 4 der o.g. Vereinssatzung ableistenden Mitglieder Buch mit Meldung an den Vorstand, welche Mitglieder ihr Arbeitsstundensoll nicht erfüllt haben.

Bei der Organisation der Arbeiten achtet er darauf, dass jedes Mitglied entsprechend seiner Möglichkeiten eingesetzt wird.

Er ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte und Hilfsmittel die Hygienevorschriften erfüllen und stellt auch sicher, dass die mit Lebensmitteln Umgehenden die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (z.B. Gesundheitsprüfung), die vorgeschriebene Hygieneausrüstung tragen und entsprechend der Hygieneverordnung handeln.

Er stellt auch sicher, dass die Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungspflicht erfüllt werden.

Auf das entsprechende Informationsmaterial auf der Funktionärsseite „Rechtliches“ in der Homepage des Landesverbandes wird verwiesen.

Er ist zudem verantwortlich für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugend, der Versammlungsstättenverordnung und des Baurechts (Fliegende Bauwerke) bei Vereinsfesten.